

24.02.2012/Hö

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am
Montag, 5. März 2012**

Stellungnahme

**zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und
zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG**

Am 22. Juni 2011 hat die EU-Kommission eine Richtlinie zur Energieeffizienz vorgeschlagen, mit der die europäische Richtlinie zur Kraft-Wärme-Kopplung und die Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ersetzt werden sollen (Ratsdokument 12046/11). Mit dem Richtlinienvorschlag sollen Teile des Energieeffizienzplanes vom 8. März 2011 umgesetzt werden, um das europäische Energieeffizienzziel einer Primärenergieverbrauchseinsparung um 20 Prozent bis 2020 zu erreichen. Dazu haben die Fraktionen der SPD (Drucksache 17/8159), Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 17/7462) und Die Linke (Drucksache 17/8457) Entschließungsanträge an die Bundesregierung vorgelegt. Zum Richtlinienvorschlag wie auch den Anträgen nimmt die Wirtschaftsvereinigung Stahl wie folgt Stellung:

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt das Ziel eines möglichst effizienten Einsatzes von Energie und ist schon aus Kostengründen fortwährend bestrebt, ihren Energieverbrauch zu optimieren. Durch anlagentechnische Innovationen und die Weiterentwicklung ihrer Prozesse hat sie ihren spezifischen Primärenergieverbrauch seit 1960 um annähernd 40 Prozent gesenkt. Zudem trägt auch der Werkstoff Stahl zur Steigerung der Energieeffizienz bei, etwa in Form hochwarmfester Stahlorten oder innovativer Elektrobleche.

Der Bedarf an Kohlenstoffträgern für den Eisenerz-Reduktionsprozess im Hochofen sowie an Schmelzstrom im Elektrolichtbogenofen lässt sich allerdings aus chemischen und physikalischen Gründen kaum noch weiter verringern. Die Energieeinsparpotenziale der deutschen Stahlindustrie liegen in den nächsten Jahren weit unter den von der europäischen und nationalen Politik angestrebten Steigerungsraten. Vor diesem Hintergrund dürfen die Anforderungen gegenüber energieintensiven Industrien wie der Stahlindustrie nicht überspannt werden.

Gänzlich abzulehnen ist der Vorschlag, dem CO₂-Emissionshandelssystem weitere Zertifikate zu entziehen, um mögliche Auswirkungen der Energieeffizienzrichtlinie auf den CO₂-Preis auszugleichen. Die Überlegungen zu den Wechselwirkungen der beiden Instrumente deuten vielmehr auf eine ineffiziente Überregulierung hin. Die Stahlindustrie ist durch die Auflagen des CO₂-Emissionshandelssystems bereits hinreichend gefordert, ihre Energieeffizienzpotenziale zu heben. Weiterer gesetzlicher Regelungen, die das gleiche Ziel verfolgen, bedarf es nicht.

Im Einzelnen kommentieren wir den Richtlinienvorschlag wie folgt:

Artikel 6 Energieeffizienzverpflichtungssysteme

Artikel 6 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Energieeffizienzverpflichtungssysteme einführen, in denen entweder alle Energieverteiler oder alle Energieeinzelhandelsunternehmen zu jährlichen Energieeinsparungen von 1,5 Prozent bei den Endkunden verpflichtet werden.

Die Stahlindustrie spricht sich grundsätzlich gegen die Einführung eines solchen Energieeffizienzverpflichtungssystems aus, das in letzter Konsequenz auf ein Regime handelbarer Zertifikate hinausläuft. Bereits der europäische CO₂-Emissionsrechtehandel stellt durch seine starren Emissionsobergrenzen eine Beschränkung der energieintensiven industriellen Produktion dar. Auf gleiche Weise würde die Festlegung verbindlicher und absoluter Energieeinsparziele wirken. Sie würde sich mit dem Emissionsrechtehandel überschneiden und kumulieren. Dies gilt auch für die Einführung von Systemen zur Datenaufbereitung und Zertifizierung, die die ohnehin schon hohen Bürokratielasten und die Bindung von Personalressourcen weiter erhöhen würde.

Die Rate der vorgeschlagenen jährlichen Einsparungen von 1,5 Prozent ist für die Stahlindustrie zudem völlig unrealistisch und würde industrielles Wachstum verhindern. Außerdem würden Unternehmen, die ihre Energieeffizienz in der Vergangenheit erhöht haben, für ihre Vorleistungen bestraft. Die Stahlindustrie plädiert daher dafür, Artikel 6 zu streichen. Zumindest sollte das Energieabsatzvolumen an Teilnehmer am CO₂-Emissionsrechtehandel aus den Einsparverpflichtungen ausgenommen werden, oder aber der industrielle Energieverbrauch, insbesondere die metallurgischen energieintensiven Prozesse.

Verpflichtete der nationalen Energieeffizienzsysteme sollen Energieverteiler oder alle Energieeinzelhandelsunternehmen sein. Auch Stahlunternehmen würden dazu zählen, wenn sie in einem geringen Umfang Energie an dritte Abnehmer auf dem Werksgelände liefern beziehungsweise ihre industriellen Werksnetze als geschlossene Verteilernetze eingestuft werden. In diesem Fall müssten sie für die an das Netz angeschlossenen Dritten Energieeinsparungen herbeiführen. Dies ist abzulehnen. Das Kerngeschäft der Stahlunternehmen liegt in der Stahlerzeugung, nicht in der Energieversorgung. Daher weisen sie nicht die erforderliche Kompetenz für Energieeffizienzmaßnahmen bei Endkunden auf.

- Der Vorschlag für nationale Energieeffizienzverpflichtungssysteme gemäß Artikel 6 der Richtlinie ist abzulehnen.
- Die energieintensiven Industrien als Teilnehmer am Emissionsrechtehandel dürfen nicht unter die Einsparziele fallen.
- Geschlossene Verteilernetze und Stahlwerke, die in untergeordnetem Umfang Energie an dritte Abnehmer auf dem Werksgelände liefern, sollten aus dem Kreis der Verpflichteten ausgenommen werden.

Artikel 7 Energieaudits und Energiemanagementsysteme

Nach Artikel 7, Absatz 2 sollen große Unternehmen spätestens bis zum 30. Juni 2014 verpflichtend Gegenstand eines Energieaudits sein. Diese Bestimmung entfaltet keinen Mehrwert und muss gestrichen werden. Gerade energieintensive Unternehmen haben aufgrund der hohen Bedeutung der Energiekosten für ihre Wettbewerbsfähigkeit ohnehin einen ständigen Anreiz, ihren Energieverbrauch zu überwachen und zu optimieren. Die Einführung von Energiemanagementsystemen gemäß der Norm 16.001 ist in der Stahlindustrie in Deutschland auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits weit vorangeschritten.

Zudem plant die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept, den Energiesteuerspitzenausgleich künftig an Energiemanagementsysteme zu knüpfen. Durch eine entsprechende europäische Auflage würde diese Option ausgehebelt. Damit droht die Gefahr, dass der Spitzenausgleich ab 2013 nicht mehr fortgeführt werden kann, mit der Folge erheblicher Kosten und internationaler Wettbewerbsnachteile für die energieintensiven Industrien. Eine Verknüpfung mit Energiesteuernachlässen auf nationaler Ebene ist ein ebenso guter politischer Anreiz, Energiemanagementsysteme einzuführen. Diese Option sollte daher in der Energiesteuerrichtlinie ausdrücklich und somit beihilfefest verankert werden, statt sie durch die Einführung europaweit verbindlicher Energieaudits zu verhindern.

- Die Verpflichtung großer Unternehmen zu Energieaudits gemäß Artikel 7, Absatz 2 muss gestrichen werden.
- Stattdessen sollte die Option, Energiesteuernachlässe wie den Spitzenausgleich an den Betrieb von Energiemanagementsystemen zu knüpfen, ausdrücklich in die Energiesteuerrichtlinie aufgenommen werden.

Artikel 10 Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung

Artikel 10 sieht vor, dass alle neuen Wärmekraftwerke mit einer thermischen Leistung von mehr als 20 MW mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgerüstet sein sollen und sich an einem Standort befinden, an dem Wärmebedarfspunkte für die Nutzung der Wärme verfügbar sind. Die gleiche Anforderung gilt für wesentliche Kraftwerksmodernisierungen, wenn sie sich an einem geeigneten Standort befinden (Absätze 3 und 6). Ausnahmen sind zugelassen, wenn Wärmesenken nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sind oder die Kosten-Nutzen-Analyse negativ ausfällt. Das Kraftwerk eines Hüttenstandortes näher an Wärmebedarfspunkten außerhalb des Werksgeländes anzusiedeln, würde bedeuten, dass Leitungen für den Gichtgas-transport verlegt werden müssten. Der Energiebedarf zur Verdichtung dieses niederkalorischen Gases sowie die Kosten für den Leitungsbau mit Durchmessern von knapp 4 Metern machen den Transport außerhalb des Werksgeländes faktisch unmöglich. Hinzu kommen Akzeptanzprobleme bei den Anliegern. Dies muss in die Kosten-Nutzen-Analyse einfließen.

Schließlich sollen nach Absatz 8 auch neu gebaute oder modernisierte industrielle Anlagen mit einer thermischen Leistung von mehr als 20 MW Abwärme auffangen und nutzen. Die Abwärmegewinnung gehört zu den verbleibenden Energieeffizienz-

potenzialen der Stahlwerke, die ihren Brennstoff- und Reduktionsmittelverbrauch weitgehend minimiert haben. Es muss aber klargestellt werden, dass die Erschließung und Nutzung von Abwärmepotenzialen aus Unternehmenssicht wirtschaftlich sein muss. Dies läuft darauf hinaus, dass Wärmesenken vor allem außerhalb der Werke erschlossen werden müssen.

Nach der Erfahrung der Stahlindustrie ist allerdings die Gewinnung von Fernwärmekunden außerhalb des Werkstandortes schwierig und die Nachfrage wegen zunehmender Gebäudedämmungsmaßnahmen oder der Förderung von Blockheizkraftwerken sogar rückläufig. Es darf nicht Aufgabe der Unternehmen sein, Abnehmer für die Fernwärme zu finden. Gänzlich abzulehnen und daher zu streichen ist die Festlegung in Absatz 8, dass Mitgliedstaaten verlangen können, dass die Industrieanlagen die Anschlussgebühren und die Kosten für den Ausbau der für den Abwärmetransport an die Kunden nötigen Netze tragen. Die Finanzierung dieser Infrastruktur ist Aufgabe des kommunalen Fernwärmeversorgers.

- Es muss in Artikel 10, Absatz 8 klargestellt werden, dass die Nutzung der Abwärme wirtschaftlich sein muss.
- Die Verantwortung, dass Abnehmer für die Fernwärme vorhanden sind, darf nicht den Unternehmen auferlegt werden.
- Anschlussgebühren und die Kosten für die Infrastruktur des Wärmetransports müssen durch den Fernwärmeversorger finanziert werden.